

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:
Landkreistag
Städteverband
Gemeindetag

7. Mai 2021

Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wird in einem Kreis oder kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten, so gelten dort ab dem übernächsten Tag automatisch die in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgesetzten Maßnahmen.

Zusätzlich sind ergänzende Maßnahmen durch den jeweiligen Kreis oder kreisfreie Stadt durch Allgemeinverfügung in Orientierung an nachfolgender Muster-Allgemeinverfügung umzusetzen.

Spätestens am dritten Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, ist eine Lagebewertung dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht abzugeben. Die weiteren konkreten Schritte hinsichtlich der Umsetzung dieses Erlasses sind zwischen dem betroffenen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Gesundheitsministerium abzustimmen.

Dabei bleibt es aufgrund einer sich veränderten Lagebeurteilung mit einer deutlich erhöhten Infektionsdynamik dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt in Abstimmung mit der Fachaufsicht unbenommen, auch strengere Maßnahmen zu veranlassen als in dem vorgenannten Verfahren.

Unterschreitet ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ab dem Tag nach Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten an dem übernächsten Tag die in § 28b

IfSG genannten Maßnahmen automatisch außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Der Erlass tritt am 7. Mai 2021 in Kraft.

Der Erlass „*Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern*“ vom 30. April 2021 wird aufgehoben.

Muster-Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz in Ergänzung zu § 28b Absatz 1 bis Absatz 5 Infektionsschutzgesetz umzusetzen:

1. Die Regelungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz finden Anwendung, sofern nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken ist im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung.
3. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die jeweilige Betreuungsperson begleiten.
4. Bis zur Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 12 a der Corona-Bekämpfungsverordnung mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig,
 - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt das Präsenzverbot des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG.

5. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist.
Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

6. Abweichend von § 20a der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen von den zuständigen Behörden keine Modellprojekte als Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-Bekämpfungsverbote genehmigt werden.
7. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 gilt ein eingeschränkter Regelbetrieb. In diesem Rahmen gilt keine Gruppengrößenbeschränkung.

Betreut werden können Kinder:

- a) mit besonderem Schutzbedarf
- b) von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört (wenn keine Alternativbetreuung vorhanden)
- c) von berufstätigen Alleinerziehenden (wenn ohne Alternativbetreuung)
- d) von berufstätigen Eltern unabhängig von einer KRITIS-Zugehörigkeit, wenn beide Eltern berufstätig sind, (wenn keine Alternativbetreuung vorhanden)
- e) mit tägl. hohem Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder heilpäd. Förderbedarf + Kinder mit Sprachförderbedarf bei geringen Deutschkenntnissen.
- f) die im Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Betreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Verlangen vorzulegen.

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgeweche erfolgt.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot in entsprechender Anwendung der § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 in Verbindung mit Satz 9 IfSG. Die vorgenannten Vorgaben zur Notbetreuung gelten entsprechend.

8. Für allgemein bildende Schulen und Förderzentren gilt:
 - a) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet in den allgemein bildenden Schulen Unterricht in der Gestalt von Wechselunterricht statt.
 - b) Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:
 1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
 2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,

3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an allgemein bildenden Schulen an den Tagen, an denen für diese kein Unterricht in der Schule vorgesehen ist, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Satz 1 bis 3 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase in der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.
 - d) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können in der Schule schriftliche Leistungsnachweise durchgeführt werden, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind.
 - e) An Förderzentren werden Unterrichts- und Betreuungsangebote vorgehalten, die die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenz beschult werden, ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
 - f) Bei einem gesteigerten Infektionsgeschehen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Die Buchstaben b) bis e) gelten entsprechend, wobei bei der Durchführung von Präsenzunterricht gemäß Buchstabe c) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden soll. Für Schülerinnen und Schüler an Förderzentren können abweichend von Satz 1 erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden.
9. Für berufsbildenden Schulen gilt:
- a) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
 - b) Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Buchstabe a) für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Auch kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Es dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden.
 - c) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.
 - d) Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung entscheiden, dass die

Regelungen erst zum Montag der Folgeweche anzuwenden sind oder nicht mehr anzuwenden sind.

Überschreitet in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ergibt sich die Untersagung von Präsenzunterricht aus § 28b Absatz 3 Satz 3 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes. In diesem Fall gelten Buchstabe a) Satz 2, Buchstabe b) Satz 1, 3 und 4 sowie Buchstabe c) entsprechend.

10. Wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach dem Eintreten der Maßgaben dieses Erlasses die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten, so ist die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag aufzuheben. Das Außerkrafttreten ist in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen-Coronaverordnung.

Zur Begründung -Hinweise zu einzelnen Aspekten:

Einleitend allgemeine Lageeinschätzung des jeweiligen Kreises.
In der Begründung sollte im Wesentlichen auf die Begründungen der Corona-BekämpfungsVO (zur „Grundmaßnahme“) und die erhöhte Inzidenz (für die Verschärfung durch die Allgemeinverfügung) Bezug genommen werden.

Die Bewertung, ob es sich bei Erreichung der Grenze von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen um eine Viruszirkulation auf Bevölkerungsebene oder um ein regionales Ausbruchsgeschehen beziehungsweise um ein Ausbruchsgeschehen, das sich auf Personengruppen eingrenzen lässt, handelt, hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht zu erfolgen.

Zu Ziffer 1:

Dient der Rechtsklarheit und der Vermeidung von Schnittstellenproblematiken mit dem Bundesgesetz.

Zu Ziffer 2:

Der Verzehr und der Ausschank von Alkohol ist im öffentlichen Raum untersagt, um alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden.

Zu Ziffer 3:

Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels und auf Wochenmärkten ist die Personenzahl zu reduzieren.

Zu Ziffer 4:

Der theoretische Fahrunterricht darf nicht mehr in Präsenz stattfinden. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Bereiche nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Bei der Ausbildung von Hunden in Hundeschulen wird die Personenzahl reduziert. Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG unmittelbar, wonach auch für „außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und für „ähnliche Einrichtungen“ ein Präsenzverbot festgelegt ist.

Zu Ziffer 5:

Entsprechend der reduzierten Möglichkeiten beim Kinder- und Jugendsport ist in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Begrenzung auf 5 teilnehmende Personen vorzusehen.

Zu Ziffer 6:

Von der Möglichkeit der Zulassung bestimmter zeitlich befristeter Modellprojekte soll bei einer Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen kein Gebrauch gemacht werden. Eine Regelung zur Beendigung enthält das jeweilige Konzept der von den federführenden Häusern begleiteten bzw. ins Leben gerufenen Modellprojekte und bedarf keiner gesonderten Regelung im Erlass.

Zu Ziffer 7 bis 9

Die Ziffern 7 bis 9 regeln Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Diese sehen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein grundsätzliches Betretungsverbot für Kitas und Schulen vor und bilden damit die Bundesvorgabe des § 28b Absatz 3 IfSG ab.

Die Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen sind angemessen und erforderlich. Vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und insbesondere den Virusvarianten müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas spielen eine wachsende Rolle bei der Viruszirkulation. Das Corona-Virus überträgt sich vor allem durch soziale Kontakte. Daher sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, soziale Kontakte zu verringern oder zu verhindern, geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung und das Funktionieren des Gesundheitssystems zu schützen. Hierzu trägt auch bei, wenn jedenfalls vorübergehend die besonders zahlreichen und engen, gerade bei besonders jungen Kindern kaum zu kontrollierenden physischen Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich unterbunden werden. Entsprechend der Daten der Landesmeldestelle SH waren in den letzten Wochen eine nicht unerhebliche Anzahl an Ausbrüchen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen festzustellen – trotz der bestehenden Beschränkungen. Die Aufrechterhaltung des landesinternen Schutzniveaus durch Beibehaltung der vereinbarten Perspektiv- und Reaktionspläne ist mithin auch erforderlich, um präventiv einer weiteren Steigerung der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Dabei wird bis zum vom IfSG definierten Schwellenwert von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein eingeschränkter

Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Wechselunterricht an den allgemein bildenden Schulen nach § 28b Absatz 3 IfSG festgeschrieben. Mildere Mittel mit vergleichbarer Wirksamkeit sind nicht ersichtlich, weshalb die hier festgelegten Maßnahmen auch erforderlich sind. Darüber hinaus wird ein Angebot auf Notbetreuung gewährleistet. Die Angemessenheit ist gewahrt, da die festgesetzten Maßnahmen Leben und Gesundheit der Bevölkerung und damit höchste Rechtsgüter schützen. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben für die Allgemeinheit müssen die kurzzeitigen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern und deren Eltern zurücktreten.

Damit für die Einrichtungen und Eltern in Schleswig-Holstein eine gewisse Vorbereitungszeit bei dem Wechsel in die Notbetreuung ermöglicht werden kann, kann das Gesundheitsamt aber in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. dem örtlichen Schulamt entscheiden, dass die Umsetzung der Notbetreuung erst zum Montag der Folgeweche erfolgt. Bei beruflichen Schulen erfolgt dies in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung entscheiden

Zu Ziffer 10:

Unterschreitet ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ab dem Tag nach Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten an dem übernächsten Tag die in § 28b IfSG genannten Maßnahmen automatisch außer Kraft. Maßgeblich für die Berechnung sind die vom RKI veröffentlichten Meldezahlen (<https://www.rki.de/inzidenzen>). Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Völk
Ministerialdirigent
Leiter der Gesundheitsabteilung